



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNBERG**

Genehmigungsbescheid

G 0037/2017

Az: 900-0083345-0011/IBG-0001

vom 28.08.2017

Auf Antrag der

Firma

Martinrea Honsel Germany GmbH

Fritz-Honsel-Straße 30

59872 Meschede

vom 24.05.2017, eingegangen am 30.05.2017, **wird**

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BlmSchG**)

für die wesentliche Änderung der Kokillengießerei (BlmSchG-Anlage 0011)

auf dem Werksgelände in 59872 Meschede, Fritz-Honsel-Straße 30, Gemarkung Meschede-Stadt, Flur 9, Flurstück 272,

erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I. Genehmigungsumfang

- Änderungsumfang
- Auflistung der wesentlichen Produktionseinheiten der BImSchG-Anlage 0011
- Eingeschlossene Genehmigungen
- Ausgangszustandsberichte (AZB)

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

III. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines
2. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz
 - 2.1 Geräuschemissionen / -immissionen
 - 2.2 Abluftemissionen / Emissionsbegrenzungen
 - 2.3 Diskontinuierliche Messungen und Auswertung der Emissionen
 - 2.4 Betriebliche Regelungen
 - 2.5 Wartung und Instandhaltung der Abluftreinigungsanlagen
 - 2.6 Sonstige Regelungen und Hinweise zum Immissionsschutz
3. Nebenbestimmungen zum Baurecht und zum Brandschutz
4. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz / VAWS
5. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz
6. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht (AZB)
7. Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 1, 3b), 3c) der 9. BImSchV
 - 7.1 Nebenbestimmungen zum Monitoring Boden
 - 7.2 Nebenbestimmungen zum Monitoring Grundwasser

IV. Allgemeine Hinweise

V. Antragsunterlagen

VI. Begründung

- Anlass, Antragsingang, Verfahrensart, Zuständigkeit,
- Durchführung des Genehmigungsverfahrens
- Behördenbeteiligungen
- Genehmigungsvoraussetzungen
 - Planungsrecht, Bauordnung / Brandschutz, Umweltschutzanforderungen
 - Geruchsmissionen, Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen
 - Ausgangszustandsbericht / Bodenschutz / Grundwasser
- Zusammenfassung

VII. Kostenentscheidung

VIII. Rechtsgrundlagen

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. **Stilllegung** einer Waschanlage im Gebäude 511;
2. **Stilllegung und Demontage** eines Vergüteofens (Nr. 11) mit zugehörigem Kühlbecken, sowie **Errichtung** eines gasbeheizten Wärmebehandlungs-ofens (360 KW, neue Quelle Q 289) im Gebäude 513;
3. **Stilllegung / Demontage** im Gebäude 516
 - einer Waschanlage
 - einer Entgratstation
 - einer Entkern-Sägezelle
4. **Errichtung** einer Rissprüfanlage und Hängetransportbahn im Gebäude 516;
5. **Errichtung** eines Kerneinlegeroboters und einer Förderstrecke im Gebäude 519;
6. **Errichtung** einer dritten CNC Bearbeitungsmaschine, einer Förderanlage und eines Bürocontainers (nicht BImSchG-Anlage); im Gebäude 520
7. **Stilllegung und Demontage** im Gebäude 526
 - einer Gießlinie bestehend aus zwei Gießplätzen und einem Dosierofen,
 - 2 Kernschießmaschinen
 - Impellerstation mit 4 Plätzen (Quelle Q 252)
8. **Errichtung** einer Wärmebehandlungsstation (Lösungsglühofen mit 2 Zonen, Fw: 180 KW bzw. 90 KW) und einem Warmauslagerungs-ofen (Fw: 180 KW) Ableitung der Feuerungsabgase über neue Quelle Q 290 (nicht BImSchG-Anlage), sowie **Errichtung** einer Entkern- und Sägezelle, bestehend aus lärmgekapselter Hammerstation, lärmgekapselter Vibrationsstation, einer Rohgussstanze und einer lärmgekapselten Sägezelle im Gebäude 526
Ableitung der Stäube über vorhandene Quelle Q 275;
9. **Stilllegung / Demontage** im Gebäude 527
 - Volvo Gießlinie mit 7 Gießplätzen und 3 Gießöfen,
 - eine Entkern-Sägezelle;
10. **Errichtung** einer Entkern- Sägezelle im Gebäude 527
Ableitung der Abluft über Q 275;
11. **Stilllegung und Demontage** einer teilautomatisierten Kernschießmaschine und **Errichtung** einer vollautomatisierten Kernschießmaschine im Gebäude 528,
Stilllegung einer Kernschießmaschine im Gebäude 529

12. Ableitung der Abluft der Entkernkabinen und Knollenbrecher (Gebäude 530), des Altsandsilos (Gebäude 530), der Entkernstation für Motorblöcke (Gebäude 527) und der Entkernstationen für Fahrwerke (Gebäude 519 und 526) über die vorhandene Filteranlage der Emissionsquelle Q 275;
13. **Demontage** der 2 ND-Gießeinrichtungen sowie der Einrichtungen zum Entkernen, Sägen und Vorbearbeiten im Gebäude 522;

Folgende Emissionsquellen der BImSchG-Anlage 0011 fallen weg:

- Q 229 Abluft Säge- und Entkernstation, Gebäude 522,
- Q 230 Absaugung Gießplätze, Gebäude 522 Ostseite,
- Q 231 Absaugung Gießplätze, Gebäude 522 Westseite.

Die Gebäude 522 und 523 gehören nicht mehr zur BImSchG-Anlage 0011. Folgende Emissionsquellen sind daher nicht mehr der BImSchG-Anlage 0011 zuzuordnen:

- Q 223 Kesselhaus Bearbeitung SI6, Gebäude 523
- Q 287 Lüftungsgeräte Hallenlüftung, Gebäude 523
- Q 288 Lüfter / Ventilatoren Hallenlüftung, Gebäude 522.

14. **Reduzierung** der genehmigten Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall in der Kokillengießerei von 115 t/Tag auf **60 t/Tag** Flüssigmetalleinsatz.

Die max. Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall der mit G 94/15 genehmigten automatischen Gießlinie mit 3 ND-Gießanlagen für mit anorganischen Binder gefertigten Kerne im Gebäude 519 wird von 62 t/Tag auf **45,38 t/Tag** verringert.

Die Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall beim Gießen mit organischen Bindemitteln hergestellten Kernen (Cold-Box-Verfahren) wird von 12 t/Tag (aus G 94/15) auf **max. 8,86 t/Tag** reduziert (ca. ab Oktober 2017).

Die Kokillengießerei wird werktags sowie an Sonn- und Feiertagen von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr betrieben (3-Schicht-Betrieb).

Zu- und Auslieferungsverkehr (LKW, Gabelstapler) einschließlich Verladetätigkeiten finden auf dem Werksgelände im Freien ausschließlich werktags im Tageszeitraum von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr statt.

Interner Werksverkehr findet nur tagsüber im Freien statt.

Die Flüssigmetallversorgung der Kokillengießerei erfolgt im Regelfall (mit Ausnahme von Störungen) durch den Schmelzbetrieb 1 (BImSchG-Anlage 0007).

Auflistung der wesentlichen Produktionseinheiten der BImSchG-Anlage 0011

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst die Kokillengießerei insgesamt folgende wesentlichen Betriebsanlagen:

- Gebäude 505, 507 und 513
 - Gasbefeuerte und elektrisch beheizte Wärmebehandlungsöfen (Lösungsglühen, Auslagern)

- Gebäude 503 und 515
 - div. Gussbearbeitungsanlagen, Entgraten etc.;

- Gebäude 516
 - Rissprüfanlage

- Gebäude 519
 - automatische Gießlinie mit 3 ND-Gießanlagen (max. 45,38 t/Tag) für mit anorganischem Binder gefertigte Kerne;
 - neuer Kerneinlegeroboter und Förderstrecke;
 - Gussbearbeitungseinrichtungen (Entkernen, Sägen, Stanzen) und Durchleuchtungseinrichtung;
 - gasbefeuerte Wärmebehandlungsöfen (Lösungsglühen, Auslagern);

- Gebäude 520
 - Gussbearbeitungseinrichtungen (CNC - Bearbeitungsmaschinen, Reinigen) und Prüfeinrichtungen
 - zentraler Sandbunker

- Gebäude 524
 - 6 Pfannenwärmstationen
 - 2 Kammeröfen

- Gebäude 526
 - Gießanlage mit bis zu 3 Kokillen-Gießplätzen mit einem elektrisch beheizten Gießofen (max. 8,86 t/Tag) für mit organischem Binder gefertigte Kerne;
 - Gießanlage mit bis zu 5 Kokillen-Gießplätzen mit zwei elektrisch beheizten Gießöfen (max. 5,76 t/Tag) für mit anorganischem Binder gefertigte Kerne;
 - Wärmebehandlungsstation u Auslagerungsöfen;
 - Entkern- und Sägezelle;

- Gebäude 527
 - Entkern- und Sägezelle;

- Gebäude 528
 - 6 Kernschießmaschinen (org. Binder, Cold-Box-Verfahren),
werden ggfls. für den Einsatz von anorganischen Binder umgebaut;
 - 1 Kernschießmaschine (anorganischen Binder);

- Gebäude 529
 - 2 Kernschießmaschinen (anorganischen Binder)
 - Sandsilos und Mischeinrichtungen für organische Binder (Cold-Box-Verfahren)
und auch anorganische Binder
 - 2 Aminwäscher

- Gebäude 530
 - Entkerneinrichtung und Knollenbrecher

Eingeschlossene Genehmigungen:

Diese Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 63 Abs. 1 BauO NRW für die baulichen Änderungen mit ein.

Der Genehmigungsbescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Ausgangszustandsbericht (AZB):

Zusätzlich zu den Antragsunterlagen wurde für die Kokillengießerei (BImSchG-Anlage 0011) eine Fortschreibung des Ausgangszustandsberichtes vorgelegt, der eine konkrete Liste der „relevanten gefährlichen Stoffe und Gemische“ enthält. Für diese Stoffe wird mit diesem AZB der Ausgangszustand des Anlagengrundstücks dokumentiert.

Die Berichte dienen als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, die Anlagengrundstücke nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Für die **Kokillengießerei** (BImSchG-Anlage 0011) liegt zum ursprünglichen Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vom 18.05.2016 der Bericht - **Fortschreibung Ausgangszustand** - der WESSLING GmbH, Oststraße 7, 48341 Altenberge, vom **16.02.2017**, Projekt-Nr. **CAL-15-0035**

vor.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Die bisher erteilten Genehmigungen (Formular 1, Blatt 3, Anlage 3) behalten ihre Gültigkeit, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG

Für die Demontage von Maschinen und Anlagen, für die Errichtung und Aufstellung neuer Anlagen sowie für die Prüfung der Betriebstüchtigkeit der neuen Anlagen wurde mit Bescheid vom **13.07.2017** der vorzeitige Beginn zugelassen.

III. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung wird unter nachstehend aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines:

1.1 Errichtung und Betrieb der Anlage

Die Anlagen müssen nach den geprüften, mit Etikettaufklebern und Dienstsiegel gekennzeichneten und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden.

Sofern in den nachstehenden Festsetzungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2 Bereithaltung der Genehmigung

Diese Genehmigung mit allen Anlagen oder eine beglaubigte Abschrift ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Betriebsgelände jederzeit bereitzuhalten und den Bediensteten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Frist für Errichtung und Betrieb

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

1.4 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme jeder einzelnen Änderung schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.5 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.6 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist,
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

2. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz:

2.1 Geräuschemissionen / -immissionen

2.1.1 Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von allen Anlagen auf dem Werksgelände einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Kühl- und Lüftungsanlagen, Pumpen) inklusive des innerbetrieblichen Transportverkehrs und des Lieferverkehrs verursachten Geräuschemissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte (Gesamtbelastung) - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser – liefern:

Immissionsorte	Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm	
	tags	nachts
Nördeltstraße 58 (RP 2)	55 dB(A)	40 dB(A)
Nördeltstraße 82 (RP 3)	55 dB(A)	40 dB(A)
Kolpingstraße 64 (RP 4)	60 dB(A)	45 dB(A)
Schützenstraße 48 (RP 8)	60 dB(A)	45 dB(A)
Briloner Straße 49 (RP 9)	55 dB(A)	40 dB(A)

Die Geräuschemissionen sind nach der TA Lärm vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) zu messen und zu bewerten.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Auf die Ordnungsverfügung des Staatlichen Umweltamtes Lippstadt vom 22. Januar 2002, Az.: 0083345/Es und die dort festgelegten Immissionsrichtwerte wird hingewiesen.

2.1.2 Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A) und
 - in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A)
- überschreiten.

2.1.3 Die Anlagen und Aggregate sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden (A.3.3.5 TA Lärm, Nr. 7 der Lärmprognose).

2.1.4 Die geräuschrelevanten Anlagen und Aggregate der Kokillengießerei sind in Abstimmung mit dem Sachverständigen festzulegen und regelmäßig zu warten. Die Wartungen sowie die jeweiligen Intervalle sind entweder in einem Wartungs-

buch oder elektronisch (z. B. Instandhaltungsprogramm Maximo) zu dokumentieren.

- 2.1.5 Die öffenbaren Fenster in der Nordfassade im Produktionsbereich des Gebäudes 524 sind im Tag- und Nachtzeitraum grundsätzlich geschlossen zu halten (Nr. 6.1 der Lärmprognose).
- 2.1.6 Die öffenbaren Fenster im Produktionsbereich aller weiteren zur BlmSchG-Anlage 0011 gehörenden Gebäude können im Tageszeitraum geöffnet sein, sind aber im Nachtzeitraum grundsätzlich geschlossen zu halten (Nr. 6.1 der Lärmprognose).
- 2.1.7 Das Sektionaltor in der Nordfassade im Produktionsbereich des Gebäudes 524 ist im Tagzeitraum nur für den Zeitraum der Staplerdurchfahrten kurzzeitig zu öffnen (Nr. 6.1 der Lärmprognose).
- 2.1.8 Im Nachtzeitraum sind alle Sektionaltore grundsätzlich geschlossen zu halten.
- 2.1.9 Die RWA-Anlagen dürfen nur im Brandfall geöffnet werden (Nr. 6.1 der Lärmprognose).
- 2.1.10 Die Anforderungen der Nebenbestimmungen 2.1.5 bis 2.1.9 sind durch Betriebsanweisungen (ggfls. Hinweisschilder), Unterweisungen etc. im Betrieb zu regeln und entsprechend umzusetzen.
- 2.1.11 Die Fahrwege für LKW und Stapler sind dauerhaft befestigt und eben (ohne Rinnen, Vorsprünge etc.) auszuführen (Nr. 7 der Lärmprognose).
- 2.1.12 Die im Freien neu aufzustellenden Anlagen und Aggregate (Quelle Q 289 und Q 290) sind derart zu betreiben, dass eine nach außen abgestrahlte Gesamtschalleistung inklusive aller Herstellertoleranzen jeweils **85 dB(A)** im Tageszeitraum und **78 dB(A)** im Nachtzeitraum nicht überschritten wird. Dieses gilt ebenfalls für die Anlagen und Aggregate der Quelle Q 275, die im Rahmen der Umstrukturierungsmaßnahmen saniert und entsprechend der geplanten Änderung angepasst wird (Nr. 7 der Lärmprognose).
- 2.1.13 Die Einhaltung der Nebenbestimmungen Nr. 2.1.12 ist auf Kosten der Betreiberin der Anlage durch Messungen einer nach § 29b BlmSchG i.V. mit der 41. BlmSchV bekannt gegebenen Messstelle nachweisen zu lassen.
Die Bestätigungen des Sachverständigen sind spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Kokillengießerei dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Arnsberg zu übersenden (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Anmerkung:

Der interne Staplerverkehr außerhalb der Gebäude findet ausschließlich während der Tageszeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr statt (Nr. 7.5 der Lärmprognose).

2.2 Abluftemissionen / Emissionsbegrenzungen

2.2.1 Die an den einzelnen Säge- und Entkernungseinrichtungen in den Gebäuden 526, 527 und 530 anfallenden Stäube sind vollständig zu erfassen und abzusaugen. Die jeweils anfallende Abluft ist einer Filteranlage zuzuführen.

2.2.2 Die Abluftreinigungsanlage der Quelle **Q 275** ist so zu betreiben, dass nachfolgend genannte Emissionsbegrenzung im unverdünnten Abgas bei allen Betriebszuständen, bezogen auf den Normzustand (101,3 kPa; 273,15 K), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschritten wird:

Stoff	Emissionsbegrenzung	Grundlage
Gesamtstaub	20 mg/m ³	5.2.1 TA Luft

2.2.3 Die Festlegung der Massenkonzentrationen nach Nebenbestimmung Nr. 2.2.2 erfolgt mit der Maßgabe, dass

- a) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und
- b) sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration

nicht überschreiten dürfen (Nr. 2.7a TA-Luft).

2.2.4 Die Bezirksregierung Arnsberg behält sich vor, weitere geruchsmindernde Maßnahmen festzulegen, sofern die in der gutachtlichen Stellungnahme des TÜV NORD vom 27.03.2017 ermittelte Geruchsminderung an der Kokillengießerei nicht erreicht wird und die Geruchsimmissionen zu Belästigungen in der Nachbarschaft beitragen.

2.3 Diskontinuierliche Messungen und Auswertung der Emissionen

2.3.1 Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die unter Nebenbestimmung Nr. 2.2.2 genannten Emissionen durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die erstmaligen Messungen nach Änderung der Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

Hinweis:

Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite www.resyimesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

2.3.2 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511).

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2002 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

2.3.3 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nebenbestimmung Nr. 2.3.1 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 in **einfacher Ausfertigung** in Papierform und zusätzlich auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** unverzüglich/spätestens 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die Messberichte müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV) unter folgender Adresse zum Download bereit:

www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf).

Die Emissionsbegrenzungen der Nebenbestimmung Nr. 2.2.2 i.V. mit Nr. 2.3.1 gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 2 TA Luft).

2.4 Betriebliche Regelungen

2.4.1 Die Kernschießmaschinen zur Herstellung von Kernen mit organischen Bindemitteln, die Strahlanlage, die Säge- und Entkernstationen sowie der Knollenbrecher dürfen nur mit voll funktionsfähiger Abluftreinigungsanlage betrieben werden. Bei Störungen während des Betriebes, die zu erhöhten Emissionen luftverunreinigender Stoffe führen, insbesondere bei Ausfall der Absaug- und Abluftreinigungsanlage, sind die Anlagen unmittelbar abzufahren.

2.4.2 Die in der Entstaubungsanlage abgeschiedenen Stäube sind beim Entleeren der Entstaubungsanlage in geschlossene Behältnisse abzuziehen.

2.5 Wartung und Instandhaltung der Abluftreinigungsanlagen

2.5.1 Die Abluftreinigungsanlagen sind regelmäßig auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen sowie regelmäßig zu warten.

Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von Fachkundigen des Betreibers oder von Fachfirmen durchzuführen.

Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen sowie die Zeitintervalle der Durchführung sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers der o.g. Anlagen in einem Prüfbuch festzulegen.

Der Name des Wartenden bzw. des Überprüfers sowie die Zeitpunkte und die Ergebnisse der Wartungen (z.B. Beseitigung von Ablagerungen, Wechsel von Filterelementen) bzw. Überprüfungen (z.B. Dichtheit der Filterschläuche, Verstopfungen) sind in das Prüfbuch einzutragen.

Das Prüfbuch ist am Betriebsort mindestens 3 Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53, auf Verlangen vorzulegen.

2.6 Sonstige Regelungen und Hinweise zum Immissionsschutz

2.6.1 Die beim Betrieb der Anlage auftretenden **Störungen** (ausgenommen Brennerstörungen), die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe

- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- b) der Art,
- c) der Ursache,
- d) des Zeitpunktes,
- e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) in einem geeigneten **Tagebuch** zu registrieren.

In das Tagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden.

Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das Tagebuch ist zur jederzeitigen Einsichtnahme für die zuständige Behörde bereitzuhalten.

Hinweise

- I. Nach § 31 Abs. 3 BImSchG ist der Betreiber einer IED-Anlage verpflichtet, der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Arnsberg) unverzüglich mitzuteilen, wenn Anforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden.
Dazu gehört insbesondere auch die Information über nicht eingehaltene Emissionsbegrenzungen. Die Ursachen (insbesondere die anlagenspezifischen) sind zu ermitteln und der Behörde darzulegen. Dabei sind die zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu treffen.
- II. Über emissionsrelevante Störungen und Schadensfälle mit Außenwirkung sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsmäßigen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich zu informieren.
Die Erreichbarkeit ist - auch außerhalb der Dienstzeit - über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel.-Nr.: 0201 / 714488) gewährleistet.
- III. Hinweis zu Kleinfeuerungsanlagen nach der 1. BImSchV
Die Gasfeuerungsanlagen des Wärmebehandlungsofens (Quelle Q 289), des Lösungsglühofens und des Warmauslagerungsofens (Quelle Q 290) unterliegen der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV) und sind entsprechend dieser Verordnung zu betreiben.
Innerhalb von 4 Wochen nach Inbetriebnahme jeder einzelnen Feuerungsanlage ist die Einhaltung der jeweiligen Anforderungen durch eine/n Schornsteinfeger/in feststellen zu lassen (§ 14 Abs. 2 der 1. BImSchV).

3. Nebenbestimmungen zum Baurecht und zum Brandschutz:

- 3.1 Der Büroeinbau im Hallenbereich 520 muss zur Sicherung der Rettungswege Sichtverbindungen von jeweils mindestens 1 m² Sichtfläche erhalten.
- 3.2 Der Feuerwehrplan für den Gesamtbetrieb ist gemäß DIN 14095 entsprechend der geplanten Umbaumaßnahmen anzupassen und der Unteren Bauaufsichtsbehörde 1-fach in Papierform vorzulegen. Nach Beteiligung der Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle erfolgt die Freigabe.
- 3.3 Der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich die für den Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen.
- 3.4 Die Rettungswegleuchten/Sicherheitsbeleuchtung sowie die Brandmeldeanlage sind entsprechend der geplanten Maßnahmen anzupassen.

3.5 Für die nachstehend aufgeführten technischen Anlagen sind die mängelfreien Bescheinigungen der Prüfsachverständigen der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Meschede vorzulegen:

- Sicherheitsstromversorgung/Rettungswegleuchten
- Elektrische Anlagen
- Brandmelde-/Alarmierungsanlagen
- Raumluftechnische Anlagen
- Rauchabzugsanlagen

Hinweise

- I. Die Maschinen und Einrichtungen kollidieren teilweise mit den dargestellten Hauptrettungswegen. Die Hauptrettungswege müssen nach Ausführung in Breite und Höhe entsprechend des Brandschutzkonzeptes nutzbar sein.
- II. Der Baubeginn und die abschließende Fertigstellung sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Meschede anzuzeigen (§§ 77 u. 83 BauO NRW).

4. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz:

- 4.1 Die in den Brauchbarkeitsnachweisen von einzelnen Anlagenteilen („Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen“, Bauregellisten, etc.) aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten.
- 4.2 Die Lagerung des Tagesbedarfs an flüssigen, wassergefährdenden Stoffen hat so auf befestigten Flächen zu erfolgen, dass auftretende Leckagen schnell und sicher erkannt werden.
- 4.3 Der Transport des Tagesbedarfs an flüssigen, wassergefährdenden Stoffen hat in gefahrgutrechtlich zugelassenen Behältnissen auf befestigten Flächen zu erfolgen.
- 4.4 Die Verwendung von flüssigen, wassergefährdenden Stoffen (hier insbesondere Rissprüfmittel) hat so auf befestigten Flächen zu erfolgen, dass auftretende Leckagen schnell und sicher erkannt werden.
- 4.5 Gemäß §§ 46 Abs. 2 und 47 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in Verbindung mit Anlage 5 der Verordnung hat der Betreiber vor Inbetriebnahme die Anlage

Rissprüfanlage

durch einen nach § 52 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a AwSV bestellten Sachverständigen überprüfen zu lassen.

Das Anlagenvolumen der **Rissprüfanlage** beträgt **2,85 m³** an Stoffen der **WGK 2**. Entsprechend § 39 Abs. 1 AwSV ist die Anlage somit in die Gefährdungsstufe B einzustufen.

Der vom Sachverständigen über die durchgeführte Prüfung erstellte Prüfbericht ist dem Dezernat 52 – Teildezernat VAWS - der Bezirksregierung Arnsberg unaufgefordert vorzulegen.

Besondere Hinweise:

- I. Die Vorgaben der „Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe“, enthalten in den DWA-Merkblättern A-779 bis A-791, sind – soweit zutreffend – zu beachten und einzuhalten.
- II. Gemäß § 43 Abs. 1 AwSV ist eine Anlagendokumentation zu erstellen.
- III. Auf die Pflicht zur Bereitstellung von Unterlagen gemäß § 43 Abs. 2 AwSV sowie die Pflicht zur Vorlage auf Verlangen der zuständigen Behörde gemäß § 43 Abs. 3 AwSV wird hingewiesen.

5. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz:

- 5.1 Tritt ein Schadensfall ein, bei dem die Schutzgüter Boden oder Grundwasser betroffen sein können, ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 – Bodenschutz und Dezernat 54 – Wasserwirtschaft (Grundwasser) sowie die untere Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises zu informieren.

Hinweise zum Bodenschutz

1. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung, die bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und Untergrund bekannt werden, sind unverzüglich der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 52, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg und der unteren Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises, mitzuteilen (Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG NRW).
2. Die allgemeinen gesetzlichen Regelungen zum Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sind zu beachten, insbesondere § 12 BBodSchV in Verbindung mit § 2 Abs. 2 LBodSchG-NRW.

6. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht (AZB):

6.1. Die AZB sind bei relevanten Veränderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bezüglich der Beschaffenheit oder des Betriebes anzupassen, wenn:

- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- eine Erhöhung der Menge eines gefährlichen Stoffes erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird, oder
- Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

Anmerkung

Maßgebend für die Beschreibung des Ausgangszustands der Böden und des Grundwassers im Bereich der Anlage 0011 sind die von der WESSLING GmbH in den Ausgangszustandsberichten vom 18.05.2015 und 16.02.2017 aufgeführten Rammkernsondierungen sowie Grundwassermessstellen und die dort ermittelten Untersuchungsergebnisse.

7. Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers gemäß § 21 Abs. 2a Nrn. 1, 3b), 3c) der 9. BImSchV:

7.1 Nebenbestimmung zum Monitoring Boden

7.1.1 Alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme ist dem Dezernat 52 der Bezirksregierung Arnsberg ein Sachstandsbericht mit folgendem Mindestinhalt unaufgefordert vorzulegen:

- Beschreibung des Zustands der versiegelten Hof- und Verkehrsflächen,
- Beschreibung des Zustands der Werkskanalisation,
- Beschreibung des Zustands der VAWS-Anlagen.

Bei den wiederkehrenden Sachstandsberichten bezüglich Bodenmonitoring sind Aussagen zu den klassischen Betreiberpflichten (Wartung und Pflege der Flächen) sowie Aussagen zu den zurückliegenden VAWS-Kontrollen bzw. Kanalbefahrungen zu machen. Zusätzliche VAWS-Kontrollen bzw. Kamerabefahrungen werden mit vorstehender Nebenbestimmung nicht gefordert.

7.2 Nebenbestimmungen zum Monitoring Grundwasser

7.2.1 Die Grundwassermessstellen müssen für zukünftige Probenahmen zugänglich und funktionsfähig erhalten werden.

7.2.2 Zur turnusmäßigen Beurteilung der Grundwasserqualität sind die Messstellen GWM 1- GWM 3 sowie die Brunnen Br 5 und Br 6 alle 5 Jahre auf folgende Parameter zu untersuchen:

- pH-Wert : ISO 10523
- Leitfähigkeit : EN 27888
- KW-Index : EN ISO 9377-2
- Sulfat : EN ISO 10304-1/-2
- Alkylphenole : DIN 38407-27
- Dimethyl(propyl)amin
- Dibenzyltoluol
- Fluorid : DIN 38405 D4-1
- Nitrat : EN ISO 10304 D19/D20
- Calcium : ISO 11885 / ISO 17294-2
- Kalium : ISO 17294-2
- Natrium : ISO 11885 / ISO 17294-2
- 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on
- 2-Phenoxyethanol
- 2,6-Di-tert-butyl-p-kresol (BHT)

7.2.3 Die Untersuchung soll zeitgleich mit der Beprobung der Grundwassermessstellen aus den AZBs der Anlagen 0003 und 0004 erfolgen, also erstmalig im Jahr 2021. Auf Grund der festgestellten geringen Ergiebigkeit der Messstellen ist die Beprobung bei zu erwartenden hohen Grundwasserständen im Februar oder März durchzuführen.

7.2.4 Vor Beginn der Probenahme sind die Ruhewasserstände aller Brunnen bezogen auf NHN zu ermitteln. Abweichungen vom im AZB vorgelegten Grundwassergleichplan sind zu erläutern.

7.2.5 Die Untersuchungsergebnisse sind der Bezirksregierung Arnsberg als Obere Bodenschutzbehörde in digitaler Form (PDF Datei) sowie als Datendatei im TEIS-kompatiblen Format zur Einspielung in das landeseigene Datenbanksystem HygrisC unaufgefordert zu übermitteln.

Detailfragen zum Datentransfer sind rechtzeitig (Ende 2020) mit dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Arnsberg zu klären.

7.2.6 Die Untersuchungsergebnisse sind zusätzlich an die Untere Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises in Papierform zu übersenden.

7.2.7 Das Dezernat 54 der Bezirksregierung Arnsberg behält sich vor, in Abhängigkeit von den Analyseergebnissen einen kürzeren Beprobungsturnus und/oder größeren Untersuchungsumfang zu fordern.

IV. Allgemeine Hinweise

I. Die Genehmigung erlischt, wenn

1. innerhalb der in Nebenbestimmung Nr. 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen

o d e r

2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu 1. und 2. aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 BlmSchG).

II. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995 ist zu beachten.

III. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BlmSchG).

IV. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BlmSchG).

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen, die mit Etikettaufkleber und Dienstsiegel gekennzeichnet sind, zugrunde:

1.	Anschreiben vom 24.05.2017	2 Blatt
2.	Anlagenverzeichnis	1 Blatt
3.	Antrag, Formular 1 Blatt 1 bis 3	3 Blatt
4.	Angabe zu den Kosten	1 Blatt
5.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	3 Blatt
6.	Angaben zum Umwelt-/Immissionsschutz	2 Blatt
7.	Begründung zum Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG und Angaben zur Vorprüfung nach UVPG	2 Blatt
8.	Angaben zum Arbeitsschutz	1 Blatt
9.	Lärmprognose vom 08.03.2017 durch ADU cologne mit Anhang zur Lärmprognose	80 Blatt 106 Blatt
10.	Gutachtliche Stellungnahme zu den Geruchsimmissionen vom 27.03.2017 durch den TÜV NORD	25 Blatt
11.	Brandschutzkonzept, Neumann Krex & Partner, Stand 27.03.2017 Brandschutzplan, Stand 27.03.2017	33 Blatt 1 Blatt
12.	Bestätigung des Betriebsrates	1 Blatt
13.	Auszug aus dem Liegenschaftskataster	1 Blatt
14.	Werksplan	1 Blatt
15.	Maschinenaufstellungsplan vom 23.03.2015, Ist-Zustand	1 Blatt
16.	Maschinenaufstellungsplan, Gebäudekomplex 500, Soll-Zustand	1 Blatt
17.	Verfahrensfließbild vom 24.03.2015, Ist-Zustand	1 Blatt
18.	Verfahrensfließbild, Stand 04.04.2017, Soll-Zustand	1 Blatt
19.	Formular 2 bis 8.5	23 Blatt
20.	7 Sicherheitsdatenblätter	45 Blatt
21.	Zertifikat nach ISO 14001	1 Blatt
22.	Bericht – Fortschreibung Ausgangszustandsbericht – vom 16.02.2017 + CD mit Sicherheitsdatenblätter	55 Blatt

VI. Begründung

Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt in 59872 Meschede, Fritz-Honsel-Straße 30 unter anderem eine Kokillengießerei (BlmSchG-Anlage 0011) für Nichteisenmetalle.

Hierbei handelt es sich um immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits erforderlich waren und erteilt wurden.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 24.05.2017 bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der v. g. Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgeführten Umfang. Im Wesentlichen sollen in der Kokillengießerei nicht mehr benötigte Gießanlagen demontiert werden, um dort Gußbearbeitungs- und -behandlungseinrichtungen aufzustellen.

Einstufung 4. BlmSchV / Verfahrensart

Die Kokillengießerei gehört zu den unter Nr. 3.8.1 des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) genannten Gießereien für Nichteisenmetalle mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 4 t oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder 20 t oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (hier Aluminium).

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BlmSchG.

Zuständigkeit

Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg nach Maßgabe der Bestimmungen des Ersten Abschnittes des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 1, 2 und Nr. 3.8.1 des Anhang 1 der 4. BlmSchV und § 2 i. V. mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g. Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Aus-

wirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind, da dort geruchsverursachende Gießanlagen und –kapazitäten abgebaut werden, um anschließend Gußbearbeitungs- und –behandlungseinrichtungen dort aufzustellen.

Behördenbeteiligungen:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Stadt Meschede - Bauamt - Stellungnahme vom 04.07.2017
- Landrat des Hochsauerlandkreises
- Brandschutzdienststelle Stellungnahme vom 20.06.2017
- Bezirksregierung Arnsberg
- Dezernat 52, Teildezernat „VAwS“ Stellungnahme vom 20.06.2017
- Dezernat 52, Bodenschutz „AZB“ Stellungnahme vom 22.06.2017
- Dezernat 55 „Technischer Arbeitsschutz“ Stellungnahme vom 14.06.2017

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Planungsrecht

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Bauvorhaben innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch).

Im Flächennutzungsplan der Stadt Meschede ist das Werksgelände der Antragstellerin als "Industriegebiet" (GI) dargestellt.

Es bestehen keine planungsrechtlichen Festsetzungen. Der zur Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigende Bereich kann einem der in der Baunutzungsverordnung genannten Gebiete nicht zugeordnet werden (§ 34 Abs. 1 BauGB).

Im Übrigen fügt sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die Erschließung der Grundstücksfläche ist gesichert.

Das Einvernehmen der Stadt Meschede ist hergestellt worden.

Bauordnung / Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

s o w i e

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503),
 - die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002 (GMBl. S. 511) und
 - die Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) vom 05.11.2009 (MBI. NRW. S. 533)
- zu berücksichtigen.

Bei dem beantragten Vorhaben „Änderung der Gießerei für Nichteisenmetalle“ handelt es sich außerdem um Tätigkeiten im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABI. L 334 S. 17), die im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 2.5.b) genannt sind – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Beste verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

- Merkblatt über **Beste Verfügbare Technik** in der Gießereiindustrie, Juli 2004.

Für dieses Merkblatt wurden noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin aus der TA Luft ergeben und für die anderen Medien aus den speziellen Fachvorschriften.

Geruchsimmissionen

Durch die Änderungsgenehmigung wird der Betrieb der Kokillengießerei (BlmSchG-Anlage 0011) zu weiteren Teilen von organische auf anorganische Bindersysteme umgestellt sowie die Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 115 t/Tag auf 60 t/Tag reduziert. Die vorgelegte Geruchsimmissionsprognose berechnet eine deutliche Abnahme der Geruchsereignisse in der Nachbarschaft und einen Geruchsbeitrag durch die Kokillengießerei auf 0,00.

Mit der Genehmigung vom 04.04.2017 (G 52/16) der Bezirksregierung Arnsberg soll nach einer ausreichenden Auslastung der Anlage 0004 die Ermittlung der Geruchsimmissionen um das Werksgelände mittels einer Rasterbegehung durchgeführt werden. Hierbei sollen die bislang zugrunde gelegten Annahmen in den Geruchsprognosen sowie die Wirksamkeit der getroffenen Geruchsminderungsmaßnahmen überprüft werden. Hierdurch erhält man ebenfalls eine Aussage, ob der in der Prognose für die Kokillengießerei ermittelte zukünftige Geruchsbeitrag von 0,00 zutrifft.

Vorsorglich wurde mit Nebenbestimmung Nr. 2.2.4 ein Vorbehalt für nachträgliche Geruchsminderungsmaßnahmen festgelegt.

Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen

Darüber hinaus war eine Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Ausgangszustandsbericht/Bodenschutz/Grundwasser/

Der Ausgangszustandsbericht vom 18.05.2016 musste fortgeschrieben werden, da Änderungen der genehmigten Anlage 11 beantragt wurden. In der geprüften Fortschreibung des AZBs vom 16.02.2017 werden lediglich die neuen bzw. an anderen Standorten eingesetzten Stoffe betrachtet. Aus den drei Messstellen GWM1-3 und zwei vorhandenen Brunnen (Br 5, Br 6) wurden Proben entnommen und analysiert. Die Ergebnisse der Analysen zeigen keine Auffälligkeiten.

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt wurden auch Nebenbestimmungen zum Boden- und Grundwasserschutz formuliert – vgl. § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV, wonach der Genehmigungsbescheid für diese Anlagen u. a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten muss.

Im Rahmen dieses Genehmigungsantrags wird die Überwachung des Bodens hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe über die bereits bestehenden VAWS-Anforderungen, das Grundwassermonitoring und die Einholung eines Sachstandsberichtes als ausreichend angesehen.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VII. Kostententscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 2.365.000,00 € angegeben. In diesem Betrag sind 793.000,00 € Herstellungskosten für die Errichtung der Anlagen enthalten.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 b) sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 Euro und bis zu 50.000.000 Euro betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit

8.345,00 Euro

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Die Grundgebühren für die Baugenehmigung berechnen sich nach der Stellungnahme des Bauordnungsamtes der Stadt Meschede gemäß Tarifstelle 2.4.1.4c) mit 13 v.T. der auf volle 500,-- Euro aufgerundeten Herstellungssumme und betragen

10.309,00 Euro

Die höchste Gebühr ergibt sich aus Tarifstelle 2.4.1.4c für die Baugenehmigung

Nach Tarifstelle 15a 1.1 Nr. 7 ermäßigt sich die Gebühr aufgrund der vorliegenden Zertifizierung nach DIN ISO 14001 um 30 %.

Die anzusetzende höchste Gebühr beträgt 10.309,00 €

$$30/100 \text{ von } 10.309,00 \text{ €} = 3.092,70 \text{ €}$$

$$10.309,00 \text{ €} - 3.092,70 \text{ €} = \underline{7.216,30 \text{ €}}$$

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

7.216,00 €
=====

(in Worten: siebentausendzweihundertsechzehn Euro)

festgesetzt.

Anmerkung:

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16a).

Weitere Gebühren werden durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und für Bauzustandsbesichtigungen erhoben.

VIII. Rechtsgrundlagen

BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

4. BImSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

1. BImSchV:

Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV) vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 36) zuletzt geändert durch Artikel 77 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

9. BImSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

41. BImSchV:

Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV) vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1001, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 88 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

GIRL

Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen - Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL -, Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V - 3-8851.4.4 - vom 05.11.2009 (MBI. NRW S. 533 / SMBl. 7129)

BauO NRW:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162)

BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. 905)

LBodSchG:

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG) vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 783)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW 282), geändert durch Verordnung vom 08. November 2016 (GV. NRW. S. 977)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch die 33. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 25. April 2017 (GV. NRW. S. 484)

ERVVO VG/FG:

Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Landes Nordrhein-Westfalen (ERVVO VF/VG) vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012, S. 548)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208)

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Der festgesetzte Betrag ist daher auch im Falle der Klageerhebung innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen.

Bezirksregierung Arnsberg
Lippstadt, den 28. August 2017

Im Auftrag

(H. Borgelt)